



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 12. September 2018

Bericht und Antrag für die Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle (KAS) durch die Kantonalkirche

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Bereits Ende der 1980-er Jahre kam in den Dekanaten Inner- und Ausserschwyz das Anliegen zur Schaffung einer Arbeitsstelle für Glaubensunterweisung in allen katechetischen Anliegen auf. Diese sollte durch eine zu gründende kantonalkirchliche Organisation finanziert werden. Sie wäre für die Aus- und Weiterbildung der vollamtlichen und teilzeitlichen Katecheten zuständig. Eine solche Organisation kam jedoch damals nicht zustande. Erst in der Vorlage für die Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 6. November 1996 war dann enthalten, dass die Kantonalkirche eine katechetische Fachstelle führen kann, sofern eine solche nicht durch kirchliche oder religiöse Institutionen geführt wird. Diese Verfassung wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 knapp nicht angenommen.

Nach der Betriebsaufnahme der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz per 1. Januar 1999 unterbreitete der Kantonale Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat an der Session vom 20. September 2002 den Bericht und Antrag für einen Finanzierungsbeschluss betreffend einer Katechetischen Arbeitsstelle, mit welchem der Verein "Katechetische Arbeitsstelle" entsprechend unterstützt werden solle. Dieses Geschäft wurde vorerst zurückgewiesen, und es wurde eine Kommission zur weiteren Behandlung gewählt. An der Session vom 2. April 2004 beantragte diese Kommission zur Vorberatung des Finanzierungsbeschlusses betreffend einer Katechetischen Arbeitsstelle dem Kantonskirchenrat eine Zustimmung zu diesem Antrag und regte auch an, dass das Organisationsstatut in absehbarer Zeit so geändert werden solle, dass die Kantonalkirche die Möglichkeit habe, direkt eine Katechetische Arbeitsstelle zu führen, anstatt dafür einen separaten Verein zu finanzieren. Nach einer langen Diskussion wurde schliesslich der Verpflichtungskredit von Fr. 200'000.-- pro Jahr einstimmig angenommen, wobei dieser für die Jahre 2005 bis 2008 beschränkt wurde. Nach Ablauf dieser Frist kann er verlängert werden, auch ohne dass das Organisationsstatut dafür geändert werden muss. Und für die Ersteinrichtung der Katechetischen Arbeitsstelle wurde ein (gekürzter) Betrag von Fr. 50'000.-- gesprochen. Des Weiteren wird der Kantonale Kirchenvorstand eine Leistungsvereinbarung auszuhandeln und dem Kantons-

kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen haben (das erfolgte an der Session vom 24. September 2004). Die Katechetische Arbeitsstelle konnte sich in den Räumlichkeiten des Schweizerischen Jugend- und Bildungszentrums SJBZ in Einsiedeln einmieten, musste sich aber an den Ausbaurkosten beteiligen. Dafür gewährte der Kantonskirchenrat an der Session vom 30. September 2005 dem Verein Katechetische Arbeitsstelle ein Darlehen von Fr. 40'000.--, welches vollständig zurückzuzahlen war. An der Session vom 25. April 2008 wurden die Unterstützung des Vereins "Katechetische Arbeitsstelle" für die Jahre 2009 bis 2013 mit jährlich Fr. 210'000.-- für den Betrieb einer Katechetischen Arbeitsstelle beschlossen, sowie die nachgeführte Leistungsvereinbarung genehmigt. Aufgrund der regen Nachfrage der Leistungen der Katechetischen Arbeitsstelle, sowohl im Bereich der Bildungsangebote, als auch im Bereich der Beratung und Unterstützung der in der Praxis tätigen Katechetinnen und Katecheten, erwies sich jedoch diese Mitfinanzierung nebst den eigenen Möglichkeiten des Vereins als zu gering. Der Kantonskirchenrat beschloss deshalb am 24. April 2009 für die Jahre 2011 bis 2013 eine zusätzliche Zahlung von jährlich Fr. 15'000.-- für den Betrieb der Katechetischen Arbeitsstelle. Und an der Session vom 26. April 2013 sprach der Kantonskirchenrat eine Unterstützung des Vereins "Katechetische Arbeitsstelle" ab dem Jahr 2014 bis 2019 mit jährlich Fr. 230'000.-- für den Betrieb einer Katechetischen Arbeitsstelle. Ebenso wurde die wiederum angepasste Leistungsvereinbarung genehmigt.

Die Katechetische Arbeitsstelle wird von einem dafür gegründeten "Verein für eine Katechetische Arbeitsstelle im Kanton Schwyz" geführt. Die fachliche Leitung obliegt dabei der Katechetischen Kommission (gemäss deren Statut vom 23. März 2001, 13. April 2005 bzw. dann vom 14. November 2007), welche von den Dekanen Inner- und Ausserschwyz in ihrer Funktion als Vertreter des Bischofs bestellt wird und als Beratungsgremium in religionspädagogischen und gemeindekatechetischen Fragen im Bereich der schulischen Katechese auf allen Stufen, der Jugendseelsorge, der kirchlichen Bildungsarbeit und der Gemeindekatechese tätig ist. Sie begleitet, unterstützt und fördert die Katechetische Arbeitsstelle auch in ihren Aufgaben und ist in Zusammenarbeit mit dem "Verein Katechetische Arbeitsstelle" für deren Strategie verantwortlich. Die aktuelle Besetzung dieses Vereinsvorstandes und der Katechetischen Kommission sind unter <http://sz.kath.ch/kas> ("über uns") einsehbar. Die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz ist somit lediglich mit der massgeblichen Finanzierung dieser Seelsorge befasst, und die kirchliche Seite bestimmt die Inhalte. Damit ist die Kontrolle und die Aufsicht über einen wesentlichen Teil der Finanzmittel der Kantonalkirche erschwert. Das ist trotz einer Interpellation zur Katechetischen Arbeitsstelle (siehe deren Beantwortung an der Session vom 27. April 2007) und der durchgeführten Evaluation (welche für die Erneuerung des Finanzierungsbeschlusses an der Session vom 25. April 2008 durchgeführt wurde) der Fall, wie auch immer wieder zur Sprache kam, dass die Kantonalkirche nur Einblick in die Rechnung der Katechetischen Arbeitsstelle habe, nicht aber in die Jahresrechnung des Trägervereins.

Mit dem Erlass eines neuen Organisationsstatuts sollte deshalb auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Kantonalkirche Schwyz diverse Aufgaben direkt organisatorisch übernehmen kann, welche sie bisher nur indirekt mit- oder fast vollständig finanzieren konnte. Dazu gehörten insbesondere auch die Katechetische Arbeitsstelle und die Anderssprachigen-Seelsorge. Diese Vorlage wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 24. September 2006 verworfen. Das Anliegen betreffend einer direkteren Verwaltung und Kontrolle dieses grossen Budgetpostens in der Jahresrechnung der Kantonalkirche blieb jedoch bestehen, so dass der Kantonale Kirchenvorstand die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage weiterhin im Auge behielt. In der Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 wurde in § 10 lit. d RKKV die Möglichkeit aufgenommen, dass der Röm.-kath. Kantonalkirche im Rahmen der Gesetzgebung oder aufgrund von Ausgabenbeschlüssen des Kantonskirchenrates auch die "administrative Unterstützung und/oder Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen von katechetisch Tätigen und in der Kirche Mitarbeitenden" obliegt. Damit kann die direkte Führung der Katechetischen Arbeitsstelle als Aufgabe der Kantonalkirche beschlossen werden, wie das an sich schon seit dem Beginn vorgebracht worden war.

Dabei soll die Kantonalkirche nicht inhaltlich bestimmen, sondern die bisherige bloss massgebliche Finanzierung eines kleinen Vereins kann durch eine direkte Organisation der entsprechenden Aufgabe ersetzt werden. Dabei ist jedoch die fachliche Zuständigkeit der kirchlichen Seite weiterhin zu beachten, was bei der Beratung dieser Bestimmung im Kantonskirchenrat mehrfach festgehalten worden ist. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Katechetische Arbeitsstelle durch die Kantonalkirche ist nicht zulässig und wird vom Kantonalen Kirchenvorstand denn auch nicht beabsichtigt. Hinzu kommt, dass mit der heutigen Katechetischen Kommission bereits ein entsprechendes Gremium für die inhaltliche Leitung vorhanden ist. Das soll weiterhin beibehalten werden.

Im Gegensatz zur Übernahme der Führung der Anderssprachigenseelsorge - die bekanntlich per 1. Januar 2017 erfolgte - bestand kein dringender Handlungsbedarf seitens der Kantonalkirche. Die Katechetische Arbeitsstelle ist in Betrieb, der Trägerverein ist noch zu einer Weiterführung für beschränkte Zeit bereit, und die Katechetische Kommission nimmt ihre Aufgabe wahr. Auch gilt der aktuelle Finanzierungsbeschluss noch bis Ende 2019. Auf spätestens dahin jedoch soll diese Ablösung des heutigen Trägervereins durch die Kantonalkirche erfolgt sein.

Der Kantonale Kirchenvorstand hat deshalb frühzeitig die Grundzüge für die Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle durch die Kantonalkirche diskutiert und mit dem Vorstandes des Trägervereins "Verein für eine Katechetische Arbeitsstelle im Kanton Schwyz" besprochen. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Übernahme und Neuorganisation auf den 1. Januar 2020 erfolgen soll, d.h. auf den Ablauf des geltenden Finanzierungsbeschlusses des Kantonskirchenrates vom 26. April 2013 hin. Auf diesen Zeitpunkt hin wird auch das noch verbliebene Vereinsvermögen (das ohne Beiträge der Kantonalkirche geschaffen worden sei) zum grossen Teil zweckdienlich abgebaut sein. Auch soll die bisherige Katechetische Kommission grundsätzlich weitergeführt werden und als pastorale Fachkommission die fachlichen Bereiche abdecken, ohne sich mit der Administration der Katechetischen Arbeitsstelle befassen zu müssen. Ebenso konnte das Gesetz über die Organisation der Anderssprachigenseelsorge der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 21. Oktober 2016 samt den dortigen Erfahrungen als Grundlage genommen werden; auch dort ist geregelt, dass die detaillierte Rechnung separat geführt wird, und in der Rechnung der Kantonalkirche nur die Gesamtkosten aufgeführt werden. Leicht anders ist dagegen, dass für eine Anstellung bei der Katechetischen Arbeitsstelle nicht gleich wie bei einem Seelsorger der Anderssprachigenseelsorge eine formelle kirchenrechtliche Erlaubnis nötig ist. Damit muss keine formelle Ernennung durch den Diözesanbischof vorbehalten oder als nötig angeführt werden - der Generalvikar der Urschweiz ist aber selbstverständlich mit einzubeziehen. Und aufgrund der eigenen Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle wird die bisherige "Leistungsvereinbarung" zu einem "Leistungsauftrag", der weiterhin mit den kirchlichen Verantwortlichen abzusprechen ist und sich über eine längeren Zeithorizont zu erstrecken hat.

Mit der direkten Führung der bereits massgeblich finanzierten Katechetischen Arbeitsstelle sind keine viel höheren Mehrausgaben zu erwarten. Jedoch werden Sitzungsgelder an die Katechetische Kommission als Fachkommission auszurichten sein, wie sich auch der Aufwand für den Kantonalen Kirchenvorstand und die Geschäftsprüfungskommission (anstelle der bisherigen anderweitigen Revision der Vereinsrechnung) erhöhen werden. Und es ist davon auszugehen, dass nebst den bisherigen - sehr bescheidenen - Mitgliederbeiträgen der wenigen Vereinsmitglieder dann die Zuwendungen aus Kirchenopfern und der Beitrag der Hilfskasse eingestellt werden. Damit muss davon ausgegangen werden, dass für die Aufwendungen der KAS ab 2020 mit zusätzlich rund Fr. 20'000.-- gerechnet werden muss.

Für die Umsetzung der Übernahme dieser neuen Aufgabe der Kantonalkirche ist ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, das gemäss § 16 Abs. 2 RKKV dem fakultativen Referendum unterliegt. Dieses kann auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten und den dann auslaufenden Finanzierungsbeschluss des Kantonskirchenrats vom

26. April 2013 nahtlos ablösen. Dazu soll an der Herbstsession 2018 eine Kommission für die Vorberatung dieses Geschäfts gewählt werden. Damit kann dann an der Frühlingssession 2019 durch den Kantonskirchenrat über diese Übernahme beschlossen werden, so dass auch kein Zeitdruck betreffend eines allfälligen Referendums besteht.

Der Entwurf für dieses “Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz” wurde mit der bisherigen Katechetischen Kommission und mit dem Trägerverein “Verein für eine Katechetische Arbeitsstelle im Kanton Schwyz” im Rahmen der Arbeitsgruppe “Überführung der Trägerschaft der KAS zur Kantonalkirche” eingehend diskutiert. Ebenfalls wurde eine neue Leistungsvereinbarung für die Katechetische Kommission auf der Grundlage der bisherigen Regelungen erarbeitet. Diese Unterlagen wurden anschliessend in die Vernehmlassung gegeben an: Bischöfliches Ordinariat Chur, Generalvikariat der Urschweiz, Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz, Verein Katechetische Arbeitsstelle sowie Geschäftsprüfungskommission der Kantonalkirche. Der Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes für den Erlass des entsprechenden Gesetzes nimmt die dabei geäusserten Rückmeldungen auf.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 16-2018 vom 12. September 2018):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, das Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz gemäss Beilage anzunehmen.
2. Für die Vorberatung des Gesetzes sei eine Kommission zu wählen.
3. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die Session vom 19. Oktober 2018.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident Dr. Linus Bruhin, Sekretär

Beilage:

**Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle
der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz**

(vom)

Der Kantonskirchenrat der
Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 10 lit. d der Verfassung vom 17. Oktober 2014 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Organisation und Finanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle im und für den Kanton Schwyz durch die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz.

§ 2 Adressaten des Angebotes

Das Angebot der Katechetischen Arbeitsstelle richtet sich an alle katechetisch und pastoral tätigen Personen des Kantons Schwyz.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Katechetische Kommission

¹ Mit der Katechetischen Kommission wird eine pastorale Fachkommission für die Katechetische Arbeitsstelle bestellt.

² Der Ressortchef Bildung des Kantonalen Kirchenvorstandes ist der Präsident der Katechetischen Kommission. Die Dekanate Ausserschwyz und Innerschwyz bestimmen je zwei Vertreter aus ihrem Dekanat als Mitglieder in diese Kommission. Der Leiter der Katechetischen Arbeitsstelle hat beratende Stimme in der Katechetischen Kommission. Er führt das Sekretariat der Kommission.

³ Die Katechetische Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Sekretärs.

⁴ Die Amtsdauer der Katechetischen Kommission deckt sich mit der Legislaturperiode der Kantonalkirche.

⁵ Die Katechetische Kommission bereitet die Geschäfte betreffend der Katechetischen Arbeitsstelle vor, insbesondere:

- a) Erarbeitung des Leistungsauftrags der Katechetischen Arbeitsstelle für die Dauer von jeweils sechs Jahren, im Einvernehmen mit den Dekanaten Innerschwyz und Ausserschwyz, sowie mit dem Generalvikar der Urschweiz und dem Bischof von Chur;
- b) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand über den Erlass des Leistungsauftrages der Katechetischen Arbeitsstelle und über den Abschluss von vertraglichen Regelungen;
- c) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand bis Mitte Mai für den Voranschlag des kommenden Jahres;
- d) Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts über das vergangene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres;
- e) Förderung des Dialogs und der Vernetzung der katechetisch Tätigen.

⁶ Die Katechetische Kommission hat die Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

§ 5 Kantonaler Kirchenvorstand

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand erlässt den Leistungsauftrag für die Katechetische Arbeitsstelle.

² Er prüft den Antrag der Katechetischen Kommission für den Voranschlag der Katechetischen Arbeitsstelle und stellt dem Kantonskirchenrat Antrag.

³ Er nimmt den Jahresbericht der Katechetischen Kommission zur Kenntnis.

⁴ Er schliesst die Verträge für die Sicherstellung des Betriebs der Katechetischen Arbeitsstelle ab.

§ 6 Vakanz des Leiters der Katechetischen Arbeitsstelle

¹ Bei einer Vakanz des Leiters der Katechetischen Arbeitsstelle führt die Katechetische Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar der Urschweiz, das Bewerbungsverfahren durch.

² Die Katechetische Kommission präsentiert den Wahlvorschlag dem Kantonalen Kirchenvorstand.

³ Der Kantonale Kirchenvorstand nimmt die Anstellung vor.

§ 7 Kantonskirchenrat

¹ Der Kantonskirchenrat beschliesst über das Budget für die Katechetische Arbeitsstelle innerhalb des jährlichen Voranschlages.

² Er beschliesst über allfällige Nachkredite.

³ Er genehmigt den Jahresbericht der Katechetischen Arbeitsstelle innerhalb des Jahresberichts Bildung.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsbestimmung

Die Kantonalkirche übernimmt die laufenden Verträge und Akten des "Vereins Katechetische Arbeitsstelle" per und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.

² Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.

Einsiedeln, 2019 / Im Namen des Kantonskirchenrates

Der Präsident: / Der Sekretär:

Der dabei vorgesehene Leistungsauftrag für die Katechetische Arbeitsstelle lautet:

Leistungsauftrag Katechetische Arbeitsstelle

Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz, vertreten durch den Kantonalen Kirchenvorstand einerseits und die Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz, vertreten durch die Katechetische Kommission andererseits schliessen für die Jahre 2020 - 2026, im Einvernehmen mit dem Generalvikar der Urschweiz und dem Bischof von Chur, folgenden Leistungsauftrag ab, welche die auslaufende Leistungsvereinbarung vom 20. März 2013 ablöst:

1. Ausgangslage

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz wird an seiner Session vom über einen Finanzierungsbeschluss auf der Grundlage des Gesetzes über die Katechetische Arbeitsstelle vom der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz zu beschliessen haben. Mit diesem soll die Finanzierung der notwendigen Aufgaben der Katechetischen Arbeitsstelle mittels eines Verpflichtungskredites versehen mit einem Kostendach von Fr. 300'000.-- und dem jährlichem Budgetbeschluss für die Jahre 2020 - 2026 sichergestellt werden.

Der vorliegende Leistungsauftrag umschreibt die Leistungen, welche die Katechetische Arbeitsstelle (in der Folge KAS genannt) zu erbringen hat.

Die fachliche Zuständigkeit und die Aufsicht der Arbeit und die Dienstleistungen etc. der KAS obliegt der Katechetischen Kommission des Kantons Schwyz als Vertreterin des Generalvikars der Urschweiz und in Absprache mit ihm.

2. Zusammensetzung und Organisation der Katechetischen Kommission

2.1. Der zuständige Ressortchef des Kantonalen Kirchenvorstandes ist Präsident/Präsidentin. Die Dekanate Ausserschwyz und Innerschwyz bestimmen je zwei Vertreter aus ihren Dekanaten als Mitglieder (total fünf Mitglieder).

Die Leiterin oder der Leiter der Katechetischen Arbeitsstelle (KAS) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2.2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbst.

2.3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode des Kantonskirchenrates.

2.4. Die Kommission trifft sich so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/Präsidentin.

2.5. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegen dem Präsidenten/Präsidentin in Zusammenarbeit mit der Leitung der KAS. Von jeder Sitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll und eine Pendenzenliste erstellt.

2.6. Die KAS führt die administrativen Geschäfte der Kommission

2.7. Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigung gemäss den Bestimmungen der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Katechetischen Kommission

3.1. Als Fachkommission nimmt die Aufsicht über die KAS wahr und berät diese in der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben.

3.2. Sie analysiert wichtige gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen und formuliert daraus Konsequenzen für Katechese und Religionspädagogik.

3.3. Sie fördert das religionspädagogische Handeln in den Schulen und Pfarreien.

3.4. Sie vertritt die Röm.-kath. Kantonalkirche des Kantons Schwyz im Koordinationsrat Modu-ZAK und im Konkordatsrat Modu-IAK.

3.5. Sie setzt sich für ökumenische Anliegen ein und arbeitet, wo nötig und sinnvoll, mit den zuständigen Stellen der Ev.-ref. Kantonalkirche zusammen.

3.6. Sie umschreibt die Funktionen und Aufgaben der KAS und ist besorgt, dass diese wahrgenommen werden.

3.7. Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt sie Weisungen und Richtlinien, die den Religionsunterricht und die Katechese betreffen.

3.8. Sie erstellt den Jahresbericht zuhanden des Kantonalen Kirchenvorstandes.

3.9. Sie informiert regelmässig den Kantonalen Kirchenvorstand.

3.10. Sie führt bei der Neubesetzung der KAS mit einem Stellenleiter/einer Stellenleiterin das Bewerbungsverfahren, in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar der Urschweiz und den zuständigen Ressorts des Kantonalen Kirchenvorstandes durch und präsentiert den Wahlvorschlag dem Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand nimmt die Anstellung vor.

3.11. Sie bestätigt die weiteren Mitarbeitenden, die durch die Stellenleitung im Rahmen der vorgegebenen Stellenprozente angestellt werden und präsentiert dem Kantonalen Kirchenvorstand die Anstellungsverträge.

4. Aufgaben der Katechetischen Arbeitsstelle (KAS)

Die Katechetische Arbeitsstelle steht den Pfarreien und den Kirchgemeinden sowie den in der Katechese und Pastoral tätigen Personen in Fragen des Religionsunterrichts und der Gemeindekatechese beratend und unterstützend bei. Sie respektiert dabei die kirchenrechtlichen und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Katechetische Arbeitsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beratung und Betreuung der katechetisch Tätigen;
- Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Pfarreien in Fragen des Religionsunterrichts und der Gemeindekatechese;
- Aus- und Weiterbildung der katechetisch Tätigen und der in der Gemeindekatechese Tätigen, wobei dies, wenn möglich und sinnvoll in Zusammenarbeit mit andern Katechetischen Arbeitsstellen zu erfolgen hat, insbesondere mit Modu-IAK und Modu-ZAK;
- Unterstützung des Qualitäts-Managements im Bereich Religionsunterricht und Katechese, sowie der Umsetzung des Lehrplans für Religionsunterricht und Katechese (LeRUKa), sowie Weiterentwicklung und Anpassung für den Kanton Schwyz;
- Unterhalten einer Medienstelle und Zusammenarbeit mit anderen Medienstellen und didaktischen Zentren;
- Zusammenarbeit mit analogen kantonalen und ausserkantonalen Stellen;
- Pflegen von Aussenkontakten und Vertretung in den katechetischen Gremien;
- Allgemeine Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit;
- Administration und Rechnungsführung der KAS und der Katechetischen Kommission;
- Erstellung des Voranschlages bis Mitte Mai für das kommende Jahr zuhanden des Kantonalen Kirchenvorstandes.

5. Wirkungsorientierung, Qualitätssicherung und Finanzkontrolle

Als Wirkung der Tätigkeit wird insbesondere die Förderungen einer zeitgemässen Katechese erwartet. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf den schulischen Religionsunterricht und die Gemeindekatechese zu richten. Der Suche nach interessierten und geeigneten Personen für die katechetische Tätigkeit sowie deren Ausbildung ist eine hohe Priorität einzuräumen.

Die Aus- und Weiterbildung von katechetisch Tätigen hat sich an den Vorgaben von ForModula (modularisierte Ausbildung) zu orientieren.

Die Katechetische Kommission ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung, für eine wirkungsorientierte Erbringung der Dienstleistungen und deren bedürfnisgerechte Weiterentwicklung, sowie für das Qualitätsmanagement und die Finanzkontrolle. Sie stellt dem Kantonalen Kirchenvorstand jeweils bis Ende Februar des Folgejahres ihren Jahresbericht und jenen der KAS, in dem auch jährlich über die Erreichung der Ziele und Aufgaben Auskunft zu geben ist, zu.

Die Katechetische Kommission informiert den Kantonalen Kirchenvorstand frühzeitig, falls wesentliche Veränderungen der Angebote und Dienstleistungen eintreten.

6. Zielvereinbarung mit der KAS

- Sie arbeitet im Bereich Ausbildung mit den Fachstellen aus dem Konkordatsbereich Modu-IAK in allen Ausbildungsbelangen eng zusammen.
- Sie bietet im Rahmen der Ausbildung für den Kanton Schwyz eine Berufseinführung an, die für neu berufstätige Katechetinnen und Katecheten verbindlich ist.
- Sie bietet Weiterbildungskurse an, welche von den Katechetinnen und Katecheten entsprechend den Vorgaben der anstellenden Behörde zu besuchen sind.
- Für die Angehörigen der Kinder- und Familiengottesdienst-Teams werden ebenfalls regelmässig Weiterbildungskurse angeboten.
- Sie unterstützt die Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz nach Bedarf bei der Organisation von Veranstaltungen zu katechetischen Fragen, an denen die Verantwortlichen für den Religionsunterricht (Pfarrer, Pfarreiverantwortliche usw.) sowie katechetisch Tätige teilnehmen.
- Die gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungen fordern die Kirche heraus, unter anderem auch die Katechese zu überdenken. Zur Förderung einer zeitgemässen Katechese entwickelt die KAS in Zusammenarbeit mit der Katechetischen Kommission und den Dekanaten insbesondere die Sakramentekatechese weiter. Sie initiiert und fördert Modelle, welche die schulische Vorbereitung auf die Sakramente durch gemeinde- und familienkatechetische Angebote ergänzt.
- Sie setzt das Konzept zur Qualitätssicherung im Religionsunterricht um und sorgt dafür, dass katechetisch

Tätige, aber auch Verantwortliche für den Religionsunterricht, in die Qualitätssicherung eingeführt werden. Dazu stellt sie die nötigen Instrumente zur Verfügung.

- Die KAS hat den Auftrag, eine Medienstelle zu führen und dementsprechend Medien und Arbeitsmaterial auszuleihen. Die Aktualität der Medien ist zu gewährleisten. Um den Umgang mit den Medien und die Ausleihe zu erleichtern, stellt die KAS den Medien- und Bücherkatalog online zur Verfügung.

7. Finanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der KAS stehen die von der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz im Rahmen des Voranschlages vom Kantonskirchenrat bewilligten Mittel zur Verfügung. Der Kantonale Kirchenvorstand regelt mit der KAS die administrativen Abläufe, die Zahlungskompetenzen und den Geldfluss. Die Katechetische Kommission ist für die Finanzkontrolle verantwortlich und sorgt für die Einhaltung des Budgets. Sich abzeichnende Budgetüberschreitungen sind frühzeitig mit den entsprechenden Begründungen dem Kantonalen Kirchenvorstand zu unterbreiten.

8. Dauer des Leistungsauftrages

Der Leistungsauftrag wird auf sechs Jahre abgeschlossen, nämlich für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025.

Ende Februar 2025 legt die Katechetische Kommission einen Bericht vor, der über die qualitative und quantitative Evaluation und über die in den Zielvereinbarungen formulierten Aufgaben Auskunft gibt.

Die Berichterstattung über die Evaluation ist von der Katechetischen Kommission zusammen mit dem Kantonalen Kirchenvorstand und in Zusammenarbeit mit den Dekanaten Innerschwyz und Ausserschwyz sowie dem Generalvikar für die Urschweiz zu planen und durchzuführen.

Ein umfassender Bericht über alle Leistungsangebote (quantitativ und qualitativ) sowie die Befragung der Zielgruppen der KAS wird im Auftrag des Kantonalen Kirchenvorstandes bei Bedarf erstellt.

9. Genehmigungsvermerk

Die Vorstände der beiden Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz haben im Einvernehmen mit Generalvikar Martin Kopp ihre Zustimmung zu diesem Leistungsauftrag erteilt.

Der Leistungsauftrag wurde von der Katechetischen Kommission akzeptiert. Der Kantonale Kirchenvorstand genehmigte diesen Leistungsauftrag am

Einsiedeln,

Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
Kantonaler Kirchenvorstand:
(Präsident) (Sekretär)

Katechetische Kommission:
(Präsident) (Aktuarin)

Dekanat Innerschwyz:

Dekanat Ausserschwyz: